



## OGH Urteil vom 22.4.2010, 2 Ob 1/09z – Klauselprüfung Leasingvertrag

**Eine in AGB enthaltene, wirksame Zustimmung iS des § 4 Z 14 DSG 2000 kann nur vorliegen, wenn der Betroffene weiß, welche seiner nichtsensiblen Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen; nur dann kann davon gesprochen werden, dass er der Verwendung seiner Daten „in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall“ zustimmt.**

Leitsatz verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KEG in Wien, gegen die beklagte Partei O\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Michael Metzler, Rechtsanwalt in Linz, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung, über die Revisionen beider Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 15. Oktober 2008, GZ 2 R 89/08h-21, womit infolge Berufungen beider Parteien das Urteil des Landesgerichts Linz vom 17. März 2008, GZ 50 Cg 66/07t-10, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 17. April 2008, GZ 50 Cg 66/07t-13, teilweise bestätigt und teilweise abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

1. Der Revision der klagenden Partei wird nicht Folge gegeben.
2. Hingegen wird der Revision der beklagten Partei teilweise Folge gegeben. Das angefochtene Urteil, das in seinem abweisenden Teil hinsichtlich der Klauseln 9 (Punkt 2.8 Satz 1 und 2 AGB) erster Satz und 19 (Punkt 5.2 AGB) erster und zweiter Satz unbekämpft in Rechtskraft erwachsen ist, wird in den Aussprüchen über die Klauseln 4 (Punkt 2.2 Sätze 1 bis 5 AGB), 7 (Punkt 2.6 AGB), 8 (Punkt 2.7 AGB), 9 (Punkt 2.8 Satz 1 und 2 AGB) zweiter Satz, 10 (Punkt 3.4 AGB), 11 (Punkt 3.5 AGB), 13 (Punkt 4.3 AGB), 17 (Punkt 4.11 AGB), 19 (Punkt 5.2 AGB) dritter Satz, 22 (Punkt 5.5 Satz 2 und 3 AGB) dritter Satz, 24 (Punkt 6.2 AGB), 25 (Punkt 6.3 AGB), 26 (Punkt 6.5 AGB), 28 (Punkt 7.2 Satz 1 AGB), 29 (Punkt 7.3 AGB), 30 (Punkt 7.4 Satz 1 AGB), 31 (Punkt 8.3 AGB), 34 (Punkt 8.6 AGB), 35 (Punkt 9.2 AGB), **38 (Punkt 10 AGB)**, 40 (Punkt 12.1 Satz 3 und 4 AGB) sowie im Ausspruch über die Urteilsveröffentlichung bestätigt.

Im Übrigen, also in den Aussprüchen über die Klauseln 5 (Punkt 2.3 AGB), 18 (Punkt 4.12 Satz 3 AGB), 22 (Punkt 5.5 Satz 2 und 3 AGB) zweiter Satz und 23 (Punkt 6.1 AGB) wird das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass die Entscheidung insoweit zu lauten hat:

„Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern zu Grunde legt, die Verwendung (auch) folgender oder sinngleicher Klauseln zu unterlassen, sowie die Berufung (auch) auf die folgend angeführten Klauseln zu unterlassen, wird abgewiesen:

5. (Punkt 2.3 AGB) *Allfällige Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen sind unmittelbar und ausschließlich an den Leasinggeber zu leisten und von diesem hinsichtlich der Leasingberechnungsbasis gemäß Punkt 5. zu berücksichtigen.*

18. (Punkt 4.12 Satz 3 AGB) *Der Leasingnehmer bestätigt, in ausreichendem Maß über die Funktion und den Gebrauch des Leasinggegenstands, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Leasingobjekts, als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs informiert worden zu sein und ausreichend Informationsunterlagen das Leasingobjekt betreffend erhalten zu haben.*

22. (Punkt 5.5 Satz 2 AGB) *Derartige Zahlungen, welche die Schuld des Leasingnehmers nicht oder nicht sofort mindern (zB erhöhte erste Leasingrate, Kautions), sind bei der Kalkulation der Leistungen des Leasingnehmers bereits zinswirksam berücksichtigt worden und der Leasingnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm für derartige Zahlungen daher keine Zinsen gutgeschrieben werden.*

23. (Punkt 6.1 AGB) *Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende jedes Leasingmonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Der LN verzichtet jedoch ausdrücklich und unwiderruflich darauf, vor Ablauf des im Leasingvertrag festgelegten Zeitraumes von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.“*

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 5.555,72 EUR (darin 827,86 EUR USt und 545,79 EUR Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten aller drei Instanzen binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die klagende Partei ist ein zur Unterlassungsklage nach § 28 KSchG berechtigter Verein. Die beklagte Partei ist Unternehmerin und betreibt das Leasinggeschäft. Dabei tritt sie in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend auch mit Verbrauchern iSd § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt. Sie verwendet Allgemeine Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zu Grunde legt, und die unter anderen die im Verfahren strittigen Klauseln enthalten.

Mit Schreiben vom 21. 3. 2007 beanstandete die klagende Partei 43 Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei als gesetz- bzw sittenwidrig und forderte die beklagte Partei auf, binnen bestimmter Frist eine vorformulierte „Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafevereinbarung“ abzugeben. Danach sollte sich die beklagte Partei verpflichten, eine Vertragsstrafe von 726 EUR pro Klausel und pro Zuwiderhandlung an die klagende Partei zu bezahlen.

[...]

### **Aus den Entscheidungsgründen des OGH:**

[...]

#### 4.23 Klausel 38 (Punkt 10 AGB):

*Der LN ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die personen- und wirtschaftsbezogenen Daten aus gegenständlichem Leasingvertrag automationsunterstützt verarbeitet und zur Durchführung dieser Geschäftsverbindung herangezogen werden. Diese Daten werden auf Anfrage O\*\*\*\*\*-Abteilungen und O\*\*\*\*\*-Geschäftsstellen zur Beurteilung von Finanzierungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung gestellt ebenso Gläubigerschutzverbänden. Auf Widerruf des LN werden hinkünftig keine Daten an Dritte übermittelt.*

Nach Auffassung der klagenden Partei verstößt die Klausel gegen § 4 Z 14 DSG und, weil sie die Tragweite der Einwilligung nicht erkennen lasse, gegen das Transparenzgebot. Die beklagte Partei hält dem entgegen, dass der Personenkreis der Datenempfänger ebenso wie deren Aufgabenbereich und der Zweck der Weitergabe klar angegeben sei. Die Zustimmung des Leasingnehmers sei ohnedies widerrufbar.

Das *Erstgericht* wies das Unterlassungsbegehren ab.

Das *Berufungsgericht* schloss sich hingegen der Auffassung der klagenden Partei an. Die Klausel erfülle nicht die Voraussetzungen einer Zustimmung iSd § 4 Z 14 DSGVO. So sei unklar, an welche Gläubigerschutzverbände und zu welchem Zweck Daten des Leasingnehmers übermittelt werden sollten. Unklar bleibe auch, ob „O\*\*\*\*\*-Abteilungen“ und „O\*\*\*\*\*-Geschäftsstellen“ als Dritte im Sinne des letzten Satzes der Klausel zu verstehen seien. Das Erstgericht habe es für ersichtlich gehalten, dass die Daten nur „O\*\*\*\*\*-intern“ verwendet werden würden. Gehe man aber davon aus, dass die beklagte Partei eine eigenständige Rechtsperson sei, müssten „O\*\*\*\*\*-Abteilungen“ und „O\*\*\*\*\*-Geschäftsstellen“ dritten Rechtspersonen angehören, sodass von internen Angelegenheiten nicht gesprochen werden könne. Auch dies zeige die Intransparenz der Klausel auf.

Die beklagte Partei bekämpft diese Ansicht *in ihrer Revision* mit der Begründung, dem durchschnittlichen Leasingkunden sei klar, was unter einem „Gläubigerschutzverband“ zu verstehen sei und dass unter „O\*\*\*\*\*-Abteilungen und O\*\*\*\*\*-Geschäftsstellen“ Strukturen im Rahmen des Kreditinstituts O\*\*\*\*\* gemeint seien. Auch der Zweck der Datenweitergabe sei klar definiert. Hiezu *wurde erwogen*:

§ 8 Abs 1 Z 2 DSGVO bestimmt, dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht sensibler Daten dann nicht verletzt sind, wenn der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt. § 4 Z 14 DSGVO definiert die „Zustimmung“ als gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, dass er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwillige.

Eine wirksame Zustimmung kann demnach nur vorliegen, wenn der Betroffene weiß, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen. Nur dann kann davon gesprochen werden, dass er der Verwendung seiner Daten „in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall“ zustimmt (4 Ob 28/01y = SZ 74/52; vgl auch 6 Ob 16/01y; 6 Ob 275/05t).

In der Entscheidung 4 Ob 28/01y beurteilte der Oberste Gerichtshof eine Klausel, in der als Datenempfänger „eine zentrale Evidenzstelle und/oder Gemeinschaftseinrichtungen von Kreditunternehmungen“ genannt wurden, als intransparent. Offen bleibe nicht nur die genaue Bezeichnung dieser Einrichtungen; der Kunde werde vor allem über ihre Aufgaben und damit darüber im Unklaren gelassen, von wem und zu welchem Zweck auf die Daten zugegriffen werden könne.

Bereits in der Entscheidung 7 Ob 170/98w hatte der Oberste Gerichtshof eine Klausel als unwirksam iSd § 6 Abs 3 KSchG beurteilt, durch die sich der Kunde eines Lebensmittelkonzerns mit der Weitergabe persönlicher Daten an andere Unternehmen des näher bezeichneten Konzerns einverstanden erklärte. Es sei nicht bestimmbar, welche Unternehmen derzeit und künftig dem Konzern (allenfalls auch im Ausland) zugehörig seien bzw sein würden.

Im Lichte dieser Rechtsprechung verstößt auch die vorliegende Klausel gegen das Transparenzgebot. Der in der Revision vertretenen Auffassung, es könne kein Zweifel an der Identität und am Aufgabenbereich von Gläubigerschutzverbänden bestehen, kann - ausgehend vom Verständnis eines durchschnittlichen Leasingkunden - in dieser Allgemeinheit nicht beigeplant werden. Schon die Feststellung der in Frage kommenden Verbände wird auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Klausel keine Einschränkung auf die wenigen bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (vgl § 11 IEG) enthält. Ähnliches gilt aber auch für die als Datenempfänger genannten „O\*\*\*\*\*-Abteilungen“ und „O\*\*\*\*\*-Geschäftsstellen“. Wie das Berufungsgericht richtig erkannte, bleibt offen, ob darunter „Dritte“, also etwa selbständige konzernzugehörige Unternehmen, zu verstehen sind, hinsichtlich derer dem Leasingnehmer das Widerrufsrecht zukommen soll. Angesichts der Vielzahl der im

Firmenbuch eingetragenen Unternehmen mit dem Firmenbestandteil „O\*\*\*\*\*“ ist für den Kunden nicht durchschaubar, an wen seine Daten letztlich weitergegeben werden und welche Auswirkungen dies für ihn haben kann. Die Formulierung „zur Beurteilung von Finanzierungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs“ verschafft dem durchschnittlichen Leasingkunden hierüber keinen hinreichenden Aufschluss. Die Klausel erweist sich somit als intransparent. Der in ihr enthaltene Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht des Leasingnehmers vermag daran nichts zu ändern (vgl 6 Ob 16/01y).  
[....]

## **Anmerkung\***

Die vorliegende Entscheidung des OGH zur Inhaltskontrolle von massenhaften Leasingverträgen wird nur insoweit wiedergegeben, als sie einen „Dauerbrenner“ des Datenschutzrechts betrifft, nämlich die Voraussetzungen einer wirksamen datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung.<sup>1</sup>

Unter Bezugnahme auf einschlägige Vorjudikatur (vgl. Mobilpoints,<sup>2</sup> Creditanstalt,<sup>3</sup> Friends of Merkur,<sup>4</sup> BA-CA,<sup>5</sup> GE-Money-Bank<sup>6</sup>) betont das Höchstgericht, dass eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene, wirksame Zustimmung im Sinne des § 4 Z 14 DSGVO nur dann vorliegen kann, wenn der Betroffene weiß, welche seiner nicht sensiblen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden sollen; nur dann kann davon gesprochen werden, dass er der Verwendung seiner Daten „in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall“ zustimmt. Dies bedeutet, dass sowohl der Personenkreis der Datenempfänger, als auch deren Aufgabenbereich und der Zweck der Weitergabe klar angegeben sein müssen. Es besteht selbstverständlich eine jederzeitige Möglichkeit die Zustimmung zu widerrufen, auch ohne Angabe von Gründen. Ein derartiger Hinweis darauf hat lediglich deklarativen Charakter. Gefordert wird die **informierte Zustimmung**. Personenbezogene Daten dürfen immer dann verwendet werden, wenn die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt sind.<sup>7</sup> Dies ist nach den §§ 8, 9 DSGVO 2000 u.a. gegeben bei

- ausdrücklicher **Rechtsgrundlage** bzw. gesetzlichen Verpflichtungen<sup>8</sup>
- **Zustimmung des Betroffenen**: Erforderlich ist die gültige, insbesondere *ohne Zwang* abgegebene *Willenserklärung* (vgl. §§ 861, 869 ABGB) des Betroffenen, dass er in *Kenntnis der Sachlage* für den *konkreten* Fall in die *Verwendung* seiner Daten einwilligt. Diese Definition schließt für die Zukunft abgegebene allgemeine Zustimmungserklärungen aus.

---

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

1 Dazu Knyrim, Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen richtig formulieren und platzieren in Knyrim/Leitner/Perner/Riss, Aktuelles AGB-Recht (2008), 133 ff mwN.

2 OGH 13.9.2001, 6 Ob 16/01y, JBl 2002, 178 = RdW 2002/67, 79 = ecolex 2002/35, 86 (Leitner) = KRES 1h/32.

3 OGH 22.3.2001, 4 Ob 28/01y, ÖBA 2001/977, 645 (Koziol) = ecolex 2001/147, 438 (Rabl) = RdW 2001/557, 531 = SZ 74/52 = ÖBA 2004, 737 (Apathy) = KRES 1h/31.

4 OGH 27.1.1999, 7 Ob 170/98w, ecolex 1999/182 = RdW 1999, 458 = ARD 5023/25/99 = JUS Z/2765-2767 = SZ 72/12.

5 OGH 19.11.2002, 4 Ob 179/02f, RdW 2003/50, 66 (Iro) = ÖBA 2003/1090, 141 = ÖBA 2003, 129 (Iro/Koziol) = ÖBA 2003, 177 (Apathy) = wbl 2004, 213 (Krassnig/Stotter) = ÖBA 2004, 737 (Apathy) = SZ 2002/153 = KRES 3/113 = ÖBA 2008, 329 (Gerhartinger).

6 Vgl. OGH 20.3.2007, 4 Ob 221/06p, ecolex 2007/252, 601 (Wilhelm) = ÖBA 2007/1450, 981 (Rummel) = RZ 2007/EÜ 340/341/342/343/344/345/346, 226 = KRES 1d/95 = RdW 2008/10, 53 (Gehringner).

7 Vgl. bereits die Überlegungen oben zu § 1 DSGVO 2000.

8 DSK 25.2.2009, K121.422/0002-DSK/2009, jusIT 2009/27, 59: Nutzung der Sozialversicherungsnummer durch AMS.

Für die Praxis empfiehlt sich folgende **Checkliste**:

#### **Anforderungen an eine Zustimmungserklärung**

- grundsätzlich gilt **Formfreiheit**: auch mündlich (Beweisproblem), konkludent (schlüssig iSv § 863 ABGB) oder als Teil der AGB möglich<sup>9</sup>
- **Willenserklärung**: im zivilrechtlichen Sinn (§§ 861, 869 ABGB); Art hängt vom Adressaten ab, d.h. bei Konsumenten höhere Anforderungen als bei Geschäftsleuten. Klare Abgrenzung von zustimmungspflichtigen Datenübermittlungen von anderen.  
*Empfehlung*: ausdrückliche Unterschrift, getrennt von sonstigen Vereinbarungen, deutlich hervorgehoben und erhöhte Informationspflichten.<sup>10</sup>
- **Kenntnis** der Sachlage: Aufklärung über Umfang der Datenarten, Inhalt der Daten, Zweck der Datenweitergabe, Empfänger der Daten (so detailliert, dass der Betroffene die konkreten Empfänger erkennen kann), insbesondere bei der Zustimmung zu Werbezwecken.<sup>11</sup>
- für den **konkreten** Fall: bestimmter Zweck und exakte Bedingungen; Pauschalzustimmungen, ohne besonderen Zweck sind unzulässig.<sup>12</sup>
- **Widerrufshinweis**: gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber Rsp<sup>13</sup> tendiert zur Widerrufsmöglichkeit in derselben Klausel wie Zustimmung, ansonsten besteht eine Irreführungsmöglichkeit.

9 OGH 2.8.2005, 1 Ob 104/05h: Zustimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich.

10 Vgl. OGH 20.3.2007, 4 Ob 221/06p, ecolex 2007/252, 601 (*Wilhelm*) = ÖBA 2007/1450, 981 (*Rummel*) = RZ 2007/EÜ 340/341/342/343/344/345/346, 226 = KRES 1d/95 = RdW 2008/10, 53 (*Gehring*).

11 Vgl. OGH 20.3.2007, 4 Ob 221/06p, ecolex 2007/252, 601 (*Wilhelm*) = ÖBA 2007/1450, 981 (*Rummel*) = RZ 2007/EÜ 340/341/342/343/344/345/346, 226 = KRES 1d/95 = RdW 2008/10, 53 (*Gehring*).

12 OGH 27.1.1999, 7 Ob 326/98m – *In alle Welt*, ecolex 1999/183 = KRES 15/24 = RdW 1999, 457.

13 Vgl. OGH 20.3.2007, 4 Ob 221/06p, ecolex 2007/252, 601 (*Wilhelm*) = ÖBA 2007/1450, 981 (*Rummel*) = RZ 2007/EÜ 340/341/342/343/344/345/346, 226 = KRES 1d/95 = RdW 2008/10, 53 (*Gehring*); 20.3.2007, 4 Ob 221/06p, ecolex 2007/252, 601 (*Wilhelm*) = ÖBA 2007/1450, 981 (*Rummel*) = RZ 2007/EÜ 340/341/342/343/344/345/346, 226 = KRES 1d/95 = RdW 2008/10, 53 (*Gehring*).